

Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Schule

Vom 16. Oktober 2021

Auf Grund von § 21 Absatz 1 Nummer 1 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 15. September 2021 (GBl. S. 794), die durch Verordnung vom 13. Oktober 2021 (notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Corona-Verordnung Schule vom 26. September 2021 (GBl. S. 829) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 4 werden die Wörter „, zum Beispiel durch einen gestaffelten Beginn oder die Zuweisung von Aufenthaltsbereichen,“ gestrichen und das Wort „vermieden“ durch das Wort „vermindert“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „besteht“ die Wörter „außerhalb der Unterrichts- und Betreuungsräume“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In den Unterrichts- und Betreuungsräumen gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske

1. für die Kinder sowie die Schülerinnen und Schüler der in Absatz 1 genannten Einrichtungen, solange sie sich im Raum fortbewegen; dies gilt nicht für die Schülerinnen und Schüler der Grundschulen, der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit anderen Förderschwerpunkten mit dem Bildungsgang geistige Entwicklung, der Grundstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren sowie die Kinder der Grundschulförderklassen,

2. für Lehrkräfte und andere am Unterricht und an Betreuungsangeboten mitwirkende Personen, solange sie den Mindestabstand von 1,5 Metern nicht einhalten,
 3. für sonstige Personen, solange sie sich nicht allein im Unterrichts- oder Betreuungsraum befinden,
 4. abweichend von Nummer 1 und 2 bei Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus in Schulen, Grundschulförderklassen, Horten an der Schule sowie in Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung für die Mitschülerinnen und Mitschüler sowie die Lehrkräfte der Klasse, Lern- oder Betreuungsgruppe und das Betreuungspersonal für die Dauer von fünf Schultagen oder
 5. abweichend von Nummer 1 und 2 für die Dauer der Geltung der Alarmstufe nach § 1 Absatz 2 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 3 CoronaVO für Schülerinnen und Schüler, Kinder, Betreuungspersonal, Lehrkräfte und andere am Unterricht mitwirkende Personen.“
- c) Es werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Die Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 gilt nicht

1. im fachpraktischen Sportunterricht,
2. im Unterricht in Gesang und mit Blasinstrumenten sowie bei entsprechenden außerunterrichtlichen Angeboten, sofern die Vorgaben des § 4 Absatz 2 eingehalten werden,
3. in Zwischen- und Abschlussprüfungen, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen eingehalten wird,
4. bei der Nahrungsaufnahme (Essen und Trinken),
5. in den Pausenzeiten außerhalb der Gebäude und
6. für Schwangere, die aufgrund Gefährdungsbeurteilung nach Mutterschutzgesetz im Unterricht eingesetzt werden oder am Unterricht teilnehmen können, sofern der Abstand von 1,5 Metern zu allen Personen sicher eingehalten werden kann.

Darüber hinaus gelten die Ausnahmebestimmungen des § 3 Absatz 2 Nummer 3, 4 und 6 CoronaVO.

(4) In den Schulkindergärten besteht für das Fach- und Betreuungspersonal keine Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske, solange es ausschließlich mit den Kindern Kontakt hat; die Verpflichtung besteht außerdem nicht für Kinder, die das sechste Lebensjahr vollendet haben, solange sie in der Einrichtung betreut werden. § 3 Absatz 2 Nummer 3 CoronaVO bleibt unberührt.“

3. In § 3 Absatz 2 Satz 1 und § 7 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Nummer 5“ jeweils durch die Angabe „Nummer 6“ ersetzt.

4. Nach § 4 Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Beim Unterricht in Gesang und bei entsprechenden außerunterrichtlichen Veranstaltungen kann im Fall des § 1 Absatz 2 Nummer 1 CoronaVO (Basisstufe) der Mindestabstand nach Satz 1 Nummer 1 unterschritten werden, solange eine medizinische Maske getragen wird.“

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer eingefügt:

„2. die Mitglieder einer Testgruppe sind, bei der die Proben mehrerer Testpersonen in einer Gesamprobe durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR-Pooltest) positiv getestet wurden, bis zur Vorlage des individuellen negativen PCR-Testnachweises und längstens für die Dauer von 14 Tagen; eine abweichende Regelung ist im Rahmen eines durch das zuständige Gesundheitsamt zugelassenen Modellvorhabens nach § 20 Absatz 1 der CoronaVO zulässig,“

bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden die Nummern 3 bis 6.

cc) Nach der neuen Nummer 6 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Veranstaltungen, die außerhalb der Einrichtungen durchgeführt werden.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „Nummer 5“ durch die Angabe „Nummer 6“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird die Angabe „Nummer 4“ durch die Angabe „Nummer 5“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 18. Oktober 2021 in Kraft.

Stuttgart, den 16. Oktober 2021

Schopper